VERORDNUNG (EWG) Nr. 1824/71 DER KOMMISSION

vom 20. August 1971

zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (3) und der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 der Kommission vom 5. August 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (4), führt diese Stelle Teilausschreibungen durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker und zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für diesen Zucker.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 sieht nur die Ausschreibung einer bestimmten, im Besitz der französischen Interventionsstelle befindlichen Zuckermenge vor. In Anbetracht der gegenwärtigen Absatzlage ist es angebracht, weitere Zuckermengen auszuschreiben und den Anhang der genannten Verordnung entsprechend zu ergänzen. Um die genannten Mengen innerhalb kürzester Frist in die Ausschreibung geben zu können, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Der Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ergänzt.

(2) Für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Lose endet die Frist für die erste Einreichung der Angebote am 25. August 1971 um 9.30 Uhr.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 wird die Änderung der entsprechenden Ausschreibungsbekanntmachung am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. August 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. August 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.
(3) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.
(4) ABl. Nr. L 177 vom 6. 8. 1971, S. 25.

ANHANG

Bezeichnung des Loses	Lagerort	Menge (t)	Qualität (Kat.) und Verpackung	Verkaufspreis (RE/100 kg)	Pauschale Transportkosten (ffrs/t Zucker)	Bezugshafen für die Ausfuhr (1)
B 1	Sucrerie de Fontaine-le-Dun à Fontaine-le-Dun (Seine-Maritime)	2 500	2. sac jute (100 kg)	23,21	11,90	Dieppe
B 2	Ancienne sucrerie d'Auffay à Auffay (Seine-Maritime)	3 000	2. sac jute (100 kg)	23,21	11,90	Dieppe
B 3	Ancienne sucrerie d'Auffay à Auffay (Seine-Maritime)	3 000	2. sac jute (100 kg)	23,21	11,90	Dieppe
B 4	Sté havraise de gestion et de transport Quai du Rhin Le Havre (Seine-Maritime)	3 000	2. sac jute (100 kg)	23,21	—	—
B 5	Sté havraise de gestion et de transport Quai du Rhin Le Havre (Seine-Maritime)	3 000	2. sac jute (100 kg)	23,21	—	—

(1) der mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann.